

unmittelbar an der Lösung der diesen Fachorganen gestellten Aufgaben teilnehmen und die den Inhalt und die politische Zielsetzung der festgelegten Maßnahmen den Werktätigen erläutern.

(4) Das Ministerium hat regelmäßig mit allen Leitern der Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke einen Erfahrungsaustausch durchzuführen, bei dem die jeweiligen Hauptaufgaben und Probleme und ihre Durchführung beraten werden. Ein gleicher Erfahrungsaustausch ist monatlich mit den Bezirksdispatchern durchzuführen.

(5) Die kadermäßige Besetzung und die Arbeitsverteilung des Ministeriums werden im Stellenplan und im Arbeitsverteilungsplan geregelt.

§ 4

Weisungsrecht

(1) Der Minister für Handel und Versorgung erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden grundsätzlichen Aufgaben Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen in Fragen, die einer einheitlichen zentralen Regelung bedürfen.

(2) Der Minister für Handel und Versorgung hat das Recht der Weisung gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie gegenüber den sozialistischen Binnenhandelsorganen:

- a) zur Verhinderung sich anbahnender oder akuter Versorgungsstörungen;
- b) zur Verhinderung oder Beseitigung von Warenstau;
- c) bei Nichteinhaltung der planmäßig und vertraglich festgelegten Liefer- und Abnahmeverpflichtungen der Bezirke untereinander;
- d) zur Verhinderung von Warenverderb und Verlusten für den Staatshaushalt;
- e) zur Veranlassung des Überbezirklichen Einsatzes von Arbeitskräften zur Sicherung von im Republikmaßstab wichtigen Versorgungsaufgaben.

Die vom Minister den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise erteilten Weisungen sind dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Minister ist gegenüber allen zentralen Organen und Leitungen der Binnenhandelsorgane, die mit Konsumgütern handeln, weisungsberechtigt

- a) zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung;
- b) zur Einhaltung einer einheitlichen Binnenhandelspolitik.

§ 5

Unterstellte Institute und Betriebe

(1) Dem Ministerium unterstehen unmittelbar Volkseigene Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die Anleitung der dem Ministerium unmittelbar unterstellten

- a) Betriebe der HO-Wismut,
- b) Betriebe der HO-Spezialhandel

erfolgt durch die zuständigen Hauptverwaltungen.

Leitung des Ministeriums

§ 6

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1958 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 865). Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung sowie der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er hat innerhalb seines Bereiches die politischen und ökonomischen Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse und in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen entsprechend den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen durchzuführen.

(2) Der Minister berät sich mit seinen verantwortlichen Mitarbeitern und entscheidet über alle ihm obliegenden grundsätzlichen Aufgaben der Leitung und Lenkung des Binnenhandels, insbesondere über die sich aus dem Volkswirtschaftsplan, dem Haushaltsplan, dem Strukturplan, dem Stellenplan, dem Arbeitsverteilungsplan und dem Arbeitsplan für das Ministerium ergebenden Aufgaben, sofern sich die Volkskammer oder der Ministerrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten haben. Er entscheidet über die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie des Struktur- und Stellenplanes des Ministeriums und ist für die Aufstellung des Arbeitsplanes des Ministeriums verantwortlich.

(3) Der Minister ist für die Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich. Er ernannt die in einer von ihm aufzustellenden Nomenklatur aufgeführten leitenden Mitarbeiter und die Leiter der dem Ministerium unmittelbar unterstellten Betriebe und Einrichtungen und beruft sie ab, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine andere Regelung getroffen ist. Der Minister kann die Befugnis zur Ernennung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen. Die Einstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Arbeitsrechtes und den hierzu ergangenen Kaderrichtlinien des Ministers.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers und dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten des Ministers gemäß den Bestimmungen dieses Statuts. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig abwesend, so wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich der Minister die Entscheidung nicht vorbehalten hat.